Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9711**

14. Wahlperiode 03. 07. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 14/9194, 14/9237 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes

A. Problem

Umsetzung der Richtlinie 98/61/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 1998; Schaffung eines Anspruches der Telefonkunden auf Betreibervorauswahl oder Betreiberauswahl auch im Ortsnetzbereich ab Dezember 2002.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte der Länder und Gemeinden ergeben sich nicht.

E. Sonstige Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

I. den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 14/9194, 14/9237 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

‚Artikel 1
Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529), wird wie folgt geändert:

Dem § 43 Abs. 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für Betreiber von Mobilfunknetzen wird die Verpflichtung, eine Betreiberauswahl oder eine Betreibervorauswahl zu ermöglichen, ausgesetzt.“‘

2. Nach Artikel 1 wird folgender neuer Artikel 2 eingefügt:

‚Artikel 2
Weitere Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 23 wird gestrichen.

2. § 43 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen, die über eine marktbeherrschende Stellung nach § 19 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verfügen, haben nach Maßgabe des Satzes 3 in ihren Netzen sicherzustellen, dass jeder Nutzer die Möglichkeit hat, vermittelte Telekommunikationsdienstleistungen aller unmittelbar zusammengeschalteten Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen auszuwählen, und zwar sowohl durch Betreiberauswahl im Einzelwahlverfahren durch Wählen einer Kennzahl, als auch durch Betreibervorauswahl, wobei jedoch bei jedem Anruf die Möglichkeit besteht, die festgelegte Vorauswahl durch Wählen einer Betreiberkennzahl zu übergehen. Der Nutzer soll dabei auch unterschiedliche Voreinstellungen für Orts- und Fernverbindungen vornehmen können. Im Rahmen der Ausgestaltung der zur Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Netzzusammenschaltung ist bei Entscheidungen nach dem dritten, vierten und sechsten Teil dieses Gesetzes zu gewährleisten, dass Anreize zu effizienten Investitionen in Infrastruktureinrichtungen, die langfristig einen stärkeren Wettbewerb sichern, nicht entfallen und dass eine effiziente Nutzung des vorhandenen Netzes durch ortsnahe Zuführung erfolgt. Die Regulierungsbehörde kann die Verpflichtung nach Satz 1 ganz oder teilweise aussetzen, solange und soweit dies aus technischen Gründen gerechtfertigt ist. Für Betreiber von Mobilfunknetzen wird die Verpflichtung, eine Betreiberauswahl oder eine Betreibervorauswahl zu ermöglichen, ausgesetzt. Sie wird im Rahmen der Umsetzung der Anforderungen des Artikels 19 Abs. 2 der Richtlinie (2002/22/EG) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (ABl. EG Nr. L 108 S. 51) überprüft.“‘

3. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3 und wie folgt gefasst:

„Artikel 3
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Dezember 2002 in Kraft.“;

II. folgende Entschließung anzunehmen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im Hinblick auf die im Gesetzentwurf enthaltene Vorgabe, bei den erforderlichen Zusammenschaltungsvereinbarungen zu gewährleisten, dass Anreize zu effizienten Investitionen in Infrastruktureinrichtungen nicht entfallen, vertritt der Deutsche Bundestag die Auffassung, dass bei der Festsetzung der Bedingungen der Zusammenschaltung auch bereits getätigte Investitionen im Rahmen der Entgeltregulierung zu berücksichtigen sind.

Der Begriff „ortsnahe Zuführung“ setzt nach Auffassung des Deutschen Bundestages voraus, dass die Unternehmen, die eine Zusammenschaltung begehren, um „Call-by-Call“ bzw. „Preselection“ im Ortsnetz anzubieten, in den jeweiligen lokalen Einzugsbereichen einen Zusammenschaltungspunkt einrichten.

Berlin, den 3. Juli 2002

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Dr. Heinz Riesenhuber	**Klaus Barthel (Starnberg)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Klaus Barthel (Starnberg)

I.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 14/9194, 14/9237 – wurde in der 239. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. Juni 2002 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Federführung sowie den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

II.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage in seiner 79. Sitzung am 26. Juni 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

III.

Das Telekommunikationsgesetz soll 2003 grundlegend überarbeitet und novelliert werden. Jedoch ist es erforderlich, vorab einzelne gesetzliche Änderungen vorzunehmen, um eine Übereinstimmung mit den Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts herzustellen. Mit dem Gesetzentwurf soll ein Anspruch der Telefonkunden auf Betreibervorauswahl oder Betreiberauswahl bei jedem Anruf, auch im Ortsnetzbereich, ab Dezember 2002 ermöglicht werden. Ferner enthält der Gesetzentwurf eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung von Telekommunikationsbeiträgen von den Unternehmen am Markt je nach Umsatz.

IV.

Der Unterausschuss Telekommunikation und Post des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie hat am 1. Juli 2002 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung eine öffentliche Sachverständigen-Anhörung durchgeführt.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 14/9194, 14/9237 – in seiner 87. Sitzung am 3. Juli 2002 abschließend beraten. Die Koalitionsfraktionen brachten zur abschließenden Beratung einen Änderungsantrag sowie einen Entschließungsantrag ein. Der Änderungsantrag begrenzt den Gesetzentwurf auf die aus der Sicht der Bundesregierung zwingend erforderlichen Veränderungen aus dem EU-Recht. Somit entfällt insbesondere die Einfügung eines neuen § 72a TKG, durch den die Erhebung eines Telekommunikationsbeitrages vorgesehen war.

Die Vertreter der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vertraten den Standpunkt, dass nach dem Urteil aller Fachleute eine kleine Novellierung des Telekommunikationsgesetzes zum jetzigen Zeitpunkt weder notwendig, noch sinnvoll sei. Die Vertreter der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung verwiesen hingegen auf die drohende Gefahr eines Vertragsverletzungsverfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof und mögliche Schadensersatzforderungen von Telekommunikationsunternehmen. Schon deshalb müsse diese kleine Novellierung des Telekommunikationsgesetzes jetzt unverzüglich umgesetzt werden. Allerdings sei es unbedingt erforderlich, im Herbst die notwendige große Novellierung des Telekommunikationsgesetzes in die Wege zu leiten.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mehrheitlich, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen zu empfehlen. Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU gefasst.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie beschloss mehrheitlich, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Entschließungsantrages der Koalitionsfraktionen zu empfehlen. Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU gefasst.

Berlin, den 3. Juli 2002

Klaus Barthel (Starnberg)
Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333

Anlage 1

Vorlage für die Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft am 03.07.2002

TOP 2: TKG-Novelle (DS 14/9141)

Antrag
der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ausschuss für Wirtschaft

Der Ausschuss möge beschließen:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. den Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen anzunehmen

1. Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

‚Artikel 1
Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529), wird wie folgt geändert:

Dem § 43 Abs. 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für Betreiber von Mobilfunknetzen wird die Verpflichtung, eine Betreiberauswahl oder eine Betreibervorauswahl zu ermöglichen, ausgesetzt.“‘

2. Nach Artikel 1 wird folgender neue Artikel 2 eingefügt:

‚Artikel 2
Weitere Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 23 wird gestrichen.
2. § 43 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen, die über eine marktbeherrschende Stellung nach § 19 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verfügen, haben nach Maßgabe des Satzes 3 in ihren Netzen sicherzustellen, dass jeder Nutzer die Möglichkeit hat, vermittelte Telekommunikationsdienstleistungen aller unmittelbar zusammengeschalteten Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen auszuwählen, und zwar sowohl durch Betreiberauswahl im Einzelwahlverfahren durch Wählen einer Kennzahl als auch durch Betreibervorauswahl, wobei jedoch bei jedem Anruf die Möglichkeit besteht, die festgelegte Vorauswahl durch Wählen einer Betreiberkennzahl zu übergehen. Der Nutzer soll dabei auch unterschiedliche Voreinstellungen für Orts- und Fernverbindungen vornehmen können. Im Rahmen der Ausgestaltung der zur Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Netzzusammenschaltung ist bei Entscheidungen nach dem dritten, vierten und sechsten Teil dieses Gesetzes zu gewährleis-

ten, dass Anreize zu effizienten Investitionen in Infrastruktureinrichtungen, die langfristig einen stärkeren Wettbewerb sichern, nicht entfallen und dass eine effiziente Nutzung des vorhandenen Netzes durch ortsnahe Zuführung erfolgt. Die Regulierungsbehörde kann die Verpflichtung nach Satz 1 ganz oder teilweise aussetzen, solange und soweit dies aus technischen Gründen gerechtfertigt ist. Für Betreiber von Mobilfunknetzen wird die Verpflichtung, eine Betreiberauswahl oder eine Betreibervorauswahl zu ermöglichen, ausgesetzt. Sie wird im Rahmen der Umsetzung der Anforderungen des Art. 19 Abs. 2 der Richtlinie (2002/22/EG) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (ABl. EG Nr. L 108 S. 51) überprüft.“‘

3. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3 und wie folgt gefasst:

„Artikel 3
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Dezember 2002 in Kraft.“

Begründung der Änderungen

Zu Artikel 1 Nr. 1

Die redaktionelle Aufteilung in einen Artikel 1 und 2 ist erforderlich, um dem Bedürfnis nach rechtsförmlich eindeutiger Regelung zu entsprechen. Mit Blick auf die von der Bundesregierung beabsichtigte Vorgabe, die Verpflichtung zur Betreibervorauswahl und Betreiberauswahl erst zum 1.12.2002 und die übrigen Regelungen bereits mit Verkündung in Kraft zu setzen, ist es rechtsförmlich geboten, die entsprechenden Vorschriften in je zwei Artikel aufzuteilen.

Zu Artikel 2 Nr. 1 und 2

Die Änderungen beziehen sich auf die Änderungsanträge Nr. 2 und 3 der Stellungnahme des Bundesrates, nämlich zu verdeutlichen, dass die Auswahlverpflichtung nur im Verhältnis unmittelbar zusammengeschalteter Netzbetreiber greift und nicht technisch umsetzbar ist, wenn lediglich eine mittelbar über das Netz der Deutschen Telekom AG zustande gekommene Zusammenschaltung vorliegt. Um in jedem Fall die Berücksichtigung effizienter Investitionen in Infrastruktureinrichtungen zu gewährleisten, ist wegen der entgeltrelevanten Bestandteile der Regelung ein klarstellender Verweis auf den dritten Teil des TKG (Entgeltvorschriften) geboten (Nr. 2).

Zu Artikel 3

Durch die Aufteilung der Vorschriften in zwei getrennte Artikel je nach Inkrafttreten ist eine rechtsförmliche Anpassung des Wortlauts der Regelung erforderlich.

II. folgende Entschließung anzunehmen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im Hinblick auf die im Gesetzentwurf enthaltene Vorgabe, bei den erforderlichen Zusammenschaltungsvereinbarungen zu gewährleisten, dass Anreize zu effizienten Investitionen in Infrastruktureinrichtungen nicht entfallen, vertritt der Deutsche Bundestag die Auffassung, dass bei der Festsetzung der Bedingungen der Zusammenschaltung auch bereits getätigte Investitionen im Rahmen der Entgeltregulierung zu berücksichtigen sind.

Der Begriff „ortsnahe Zuführung“ setzt nach Auffassung des Deutschen Bundestages voraus, dass die Unternehmen, die eine Zusammenschaltung begehren, um „Call-by-Call“ bzw. „Preselection“ im Ortsnetz anzubieten, in den jeweiligen lokalen Einzugsbereichen einen Zusammenschaltungspunkt einrichten.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333